

Nr. 9, 22. September 1999

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1999)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 9 22. September 1999

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
99-78	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) (Änderung)	311.1
99-79	Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV) (Änderung) (Berichtigung)	430.41

26.
Januar
1999

**Gesetz vom 6. Oktober 1940
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches (EG StGB)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrats,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Vermummungs-
verbot

Art. 22 ¹Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen unkenntlich macht, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Die zuständige Gemeindebehörde kann Ausnahmen vom Vermummungsverbot bewilligen, wenn achtenswerte Gründe für ein Unkenntlichmachen vorliegen.

II.

Das Vermummungsverbot gilt für sämtliche Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung stattfinden, auch wenn sie bereits vorher bewilligt worden sind.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 26. Januar 1999

Im Namen des Grossen Rates
Der Vizepräsident: *Neuenschwander*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. Juni 1999

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1825 vom 4. August 1999:

Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 1999

Mitteilung

Verordnung über den schulärztliche Dienst (SDV) (Änderung)

Korrektur:

BAG Nr. 99-47: Geändert wird *Art. 3*, nicht *Art. 4*.